



Landesverband Niedersachsen  
Oldenburg, den 27.9.2013

An das  
Niedersächsische Justizministerium  
Postfach 201  
30002 Hannover

## **Einrichtung eines Richterwahlausschusses - 3110 – 202.145**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Landesverband der Neuen Richtervereinigung (NRV)  
nimmt zu dem Vorhaben, in Niedersachsen einen Richterwahlausschuss  
einzurichten, wie folgt Stellung:

Die Neue Richtervereinigung in Niedersachsen begrüßt die Absicht, einen  
Richterwahlausschuss einzuführen. Ein solches Gremium trägt dem  
Gewaltenteilungsprinzip Rechnung, stärkt die Unabhängigkeit der Judikative und  
schafft demokratische Legitimation und Transparenz von Personalentscheidungen.

### **Zuständigkeit des Richterwahlausschusses / Kompetenz**

Der Richterwahlausschuss (RWA) sollte alle grundlegenden  
Personalentscheidungen treffen. Hierzu gehören insbesondere die Einstellung, die  
Anstellung und die Ernennung in ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt.

### **Zusammensetzung**

Die Mehrheit des Richterwahlausschusses sollte aus Landtagsabgeordneten bzw.  
vom Landtag gewählten, im Rechtsleben erfahrenen Personen bestehen. Mitglieder  
der Landesregierung sind nicht wählbar. Er besteht außerdem aus Richterinnen und  
Richtern und einem Vertreter aus der Anwaltschaft. Insbesondere ist sicher zu  
stellen, dass Richterinnen und Richter auch des Gerichtszweiges vertreten sind, der  
von der jeweiligen Personalentscheidung betroffen ist.

### **Amtszeit**

Die Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des Landtages.

### **Wahl der Mitglieder**

Die vom Landtag zu bestimmenden Mitglieder werden durch den Landtag nach den  
Regeln der Verhältniswahl gewählt.

Die Wahl der richterlichen Mitglieder, auch der Stellvertreter/innen, erfolgt nach den  
Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Richterschaft.



Das Verfahren, mit dem der Vertreter der Anwaltschaft berufen/gewählt werden soll, ist durch die Anwaltschaft zu diskutieren. Zu denken ist an die Wahl in der Mitgliederversammlung der Anwaltskammer.

## **Befugnisse**

Dem RWA kommt eine Mitentscheidungskompetenz zu, so dass ohne zustimmende Wahl keine der genannten Personalmaßnahmen durch das Ministerium durchführbar ist. Die Zuständigkeiten von Präsidialrat und Richterwahlausschuss sollten sich decken. Das Verfahren muss so ausgestaltet werden, dass der RWA eine "echte" Auswahlentscheidung treffen kann. Er sollte eine größtmögliche Entscheidungsgrundlage erhalten. Dazu gehören insbesondere Kenntnis der Bewerbungsunterlagen und die Möglichkeit der persönlichen Anhörung der Bewerber.

Die NRV verkennt nicht, dass die Mitwirkung des RWA das Verfahren insbesondere bei der Frage der Einstellung nicht übermäßig verzögern darf. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Mitentscheidungskompetenz des RWA ins Leere geht oder nur „auf dem Papier“ steht. Eine „Konfliktlösungseinrichtung“ nach dem Vorbild Baden-Württembergs lehnen wir deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Riemann